

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 3 (1912)

Heft: 1

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organismen, mit Ausnahme von *Vibrio cholerae*, bei einer Einwirkungsdauer von 1½ Stunden nicht abzutöten vermochten und selbst die 5%ige Mischung nicht genügte, um in allen Fällen zu einer sicheren Vernichtung der Testbakterien, innerhalb der von uns angewendeten längsten Frist, zu führen.

Wie der Name sagt, sind die beiden erstgenannten Fabrikate speziell für die Pissoidesinfektion bestimmt. Sie werden zu diesem Zweck in konzentrierter Form aufgetragen. Nach den Prospekten hat die Wirkung des Saprols hier in der Weise zu erfolgen, dass der Urin während der Dauer des Abfließens an den Wänden und durch die Rinne Teile des Saprols auflöst, die die Unschädlichmachung desselben bedingen sollen. Durch unsere Untersuchungen bei der Herstellung der Extraktionsflüssigkeiten wurde gezeigt, dass durch ungefähr eine 3%ige Mischung eine Sättigung an desinfizierenden Stoffen erreicht wird. Oben ist weiter ausgeführt worden, dass solche Extrakte von diesen beiden Präparaten, selbst bei einer Einwirkungsdauer von 1½ Stunden, nicht immer eine Abtötung der Testbakterien herbeiführten. Bedenkt man nun, dass bei der Pissoidesinfektion sich die volle Wirkung des Desinfiziens nur während der Zeit des Abfließens über Wand und Rinne, also im günstigsten Falle nur auf wenige Minuten erstrecken kann, da später bei Eintritt in die Grube oder den Kanal der Urin und das Desinfiziens sehr stark verdünnt werden, so erscheint es ausgeschlossen, dass diese Fabrikate ihren Zweck als wirkliche Pissoidesinfizientien erfüllen können.

Das *Form-Saprol* besitzt nach den vorstehenden Untersuchungsergebnissen eine noch schwächere Desinfektionskraft als die beiden Pissoidesaprole, und doch wird ihm in den Prospekten nachgerühmt, dass es an keimtötender Wirkung alle bisher bekannten desinfizierenden und desodorierenden Oele weit übertreffe. Diese ungleiche Deutung des Desinfektionswertes von Form-Saprol können wir uns nur auf die Weise erklären, dass entweder dieses Präparat nicht haltbar ist oder aber, was wahrscheinlicher ist, dass seine desinfizierenden Stoffe sehr schwer löslich sind und seine Desinfektionskraft in praxi nicht der chemisch feststellbaren Menge an desinfizierenden Stoffen entspricht. Nach unseren Untersuchungen kann daher Form-Saprol den Anforderungen an ein eigentliches Grubendesinfiziens nicht genügen.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Urteil des Statthalteramtes Winterthur.

Wegen Uebertretung der Verordnung zum Bundesgesetze betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln ist von dem kantonalen Lebensmittelinspektorat mit Bericht vom 6. November 1911 verzeigt worden: Herr A., Wirt in S.

Zur Begründung wird vorgebracht: Bei der am 31. Oktober 1911 erfolgten Inspektion habe sich ergeben, dass der Pächter der Bäckerei, Herr B., noch eine vorschriftswidrige, mit unzulässigem Belag (Zinkblech) versehene Teigmulde verwende. Verantwortlicher Eigentümer des Bäckereiinventars sei der Verpächter, Herr A. Am 1. Januar 1911 sei die bezügliche Frist zur Umänderung abgelaufen gewesen. Sowohl der Kantonschemiker, wie die Direktion des Gesundheitswesens beantragen Bestrafung.

In der erfolgten Einvernahme erklärt der Verzeigte, er habe am 1. September a. c. Besitz von der Bäckerei und von der Wirtschaft genommen und keine Kenntnis davon gehabt, dass die Mulde den Vorschriften des Gesetzes nicht entspreche, er sei somit nicht schuld an der Unterlassung. Zur Zeit sei nun eine Mulde im Betrieb, welche den Vorschriften entspreche.

In der unterm 28. November a. c. erfolgten Einvernahme gibt der Pächter B. zu, dass er gewusst habe, dass die Mulde den gesetzlichen Vorschriften nicht entspreche und fügt bei, den frühern Besitzer, Herrn C., wiederholt auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht zu haben.

Es kommt in Betracht:

Am 1. dieses Jahres übernahm der Verzeigte die Wirtschaft und Bäckerei in S. und trat gleichzeitig auch in das Pachtverhältnis ein als Verpächter. Der Verzeigte ist also Besitzer und Verpächter der Bäckerei und hat gemäss den Aussagen des Pächters nach Pachtvertrag für alle und jede Reparaturkosten der Bäckereitensilien aufzukommen und ebenso für die Kosten der neuanzuschaffenden Geräte und Einrichtungen. Es wäre nun seine Sache gewesen, beim Antritt dieses Geschäftes Kontrolle zu üben, ob alles den gesetzlichen Vorschriften entspreche oder nicht. Das hat er nun unterlassen und dadurch ist auch eine Uebertretung von § 237 der zitierten Verordnung entstanden, für welche Herr A. als Besitzer der Bäckerei verantwortlich und haftbar ist. Immerhin erscheint es angezeigt, beim Ausmass der Busse die Tatsache in mildernde Berücksichtigung zu ziehen, dass Herr A. erst am 1. September 1911 in den Besitz der Bäckerei gelangt ist, zu einer Zeit, wo diese Backmulde schon längst von seinem Vorgänger hätte in Stand gestellt werden sollen.

Das Statthalteramt in Anwendung von Artikel 41 der zitierten Verordnung verfügt:

1. Dem Herrn A. wird eine Polizeibusse von *Fr. 10.* — auferlegt.
2. Derselbe hat die Kosten zu bezahlen.
3. Gegen diesen Entscheid kann nicht rekuriert werden, dagegen kann der Bestrafte binnen zehn Tagen von der Eröffnung dieses Entschoides an gerechnet, unter Beilage dieser Verfügung, gerichtliche Beurteilung des Falles verlangen. Stillschweigen würde als Anerkennung der Strafe aufgefasst. (§ 1055 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege.)

Urteil des Bezirksgerichtes Meilen.

Anklage: Der angeklagte N. hat aus Trester, Zucker und Coupierwein ein minderwertiges Kunstprodukt hergestellt, dessen Verwendbarkeit und Inverkehrbringung als unschädliches Getränk wegen Verdorbenheit durch Essigstich abgesprochen werden muss.

Von diesem Produkt hat N. Mitte oder Ende September 1911 ca. 200 Liter zum Preise von ca. 60 Cts. per Liter unter der Bezeichnung: « Guter alter Weisswein » an B., Sattler und Wirt, wohnhaft in Y., an Zahlungsstatt gegeben.

Dadurch hat sich der Angeklagte der Uebertretung der §§ 36, 37, und 38 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und der Uebertretung der bezüglichen Verordnung vom 29. Januar 1909 Art. 153, 162, 163, 177, 179, 181 und 182 schuldig gemacht.

Gestützt auf die Akten, die Verhandlungen und folgende Schlussanträge:

- A. *Des Statthalteramtes schriftlich*: Schuldigerklärung des Angeklagten im Sinne der Anklage und Bestrafung gemäss den zitierten Artikeln mit Fr. 100. — Geldbusse.
- B. *Des Verteidigers des Angeklagten*: Freisprechung.

Aus folgenden Gründen:

1. Der Damnifikat B. ist von Beruf Sattler und zugleich Wirt und erhielt von dem Angeklagten, der Landwirt und Güterhändler, aber nicht Weinhändler ist, den Auftrag, eine Chaise zu reparieren. Zwischen den Parteien wurde dann vereinbart, dass der Angeklagte dem Damnifikaten ein gewisses Quantum Wein auf Rechnung der Reparaturarbeiten liefern könne. Ueber Qualität und Preis des Weines scheint etwas näheres nicht verabredet worden zu sein. Der Damnifikat behauptet, es sei der Preis des Weines auf 60 oder 65 Cts. angesetzt worden, während dies vom Angeklagten bestritten wird.

2. Der Wein wurde im Oktober 1911 geliefert und zwar ein Fass von 200 Liter. Nach Ankunft des Weines veranlasste der Damnifikat eine Untersuchung durch die Gesundheitskommission, diese zog ein Muster und versiegelte das Fass, in welchem der Wein geschickt worden war. Nach Angabe des Damnifikaten hätte es sich um Seewein Jahrgang 1909 gehandelt. Die Gesundheitskommission liess dann die Probe durch den Kantonschemiker untersuchen, das bezügliche Originalgutachten des Kantonschemikers liegt zwar nicht bei den Akten, aber nach einem vom Statthalteramte eingeforderten amtlichen Berichte des Kantonschemikers hat der sub No. 2390 abgegebene Befund gelautet:

«Die untersuchte Probe besteht aus einem minderwertigen Kunstprodukt, dem die Verwendbarkeit als unschädliches Getränk, wegen Verdorbenheit infolge Erkrankung durch Essigstich, abgesprochen werden muss.

Der vorhandene Vorrat sollte behördlicherseits durch Zusatz von Essig-Essenz denaturiert werden.»

3. In dem Glauben, der Angeklagte N. sei Weinhändler, hat dann der Kantonschemiker die Gesundheitsbehörde beauftragt, die Weine des N. zu untersuchen und Muster zu ziehen. N. hatte nur zwei kleinere Fässer im Keller, in denen Wein enthalten war und diesen beiden Fässern hat die Gesundheitskommission je eine Probe entnommen und diese in Gegenwart der Frau N. versiegelt und dem Kantonschemiker zur Untersuchung eingehändigt.

Der Bericht des Kantonschemikers geht dahin:

«Die beiden Proben erweisen sich als gehaltlose, unrationell hergestellte Getränke, die den Anforderungen, welche an Kunstwein zu stellen sind, nicht entsprechen. Das Inverkehrbringen dieser Fabrikate muss als unzulässig bezeichnet werden.»

Dieses Gutachten deckt sich also mit demjenigen, das der Kantonschemiker über den an B. gelieferten Wein erstattet hat und es kann auch N. nicht bestreiten, dass der dem B. gesandte Wein aus einem dieser Fässer stamme.

4. Nun ist dem Verteidiger des Angeklagten gewiss zuzugeben, dass auch ein solch miserables Produkt von einem Weinhändler oder Privatmann verkauft werden darf, wenn er es richtig deklariert, aber nach akt. 19 hat der Angeklagte an den B. Wein verkauft und diese Deklaration verdient nun allerdings das Getränk nicht. Unrichtig ist es aber, wenn die Verteidigung will glauben

machen, dass der Deklarationszwang bei der hiesigen Bevölkerung noch nicht so genau bekannt sei und dass man derartige Getränke gewöhnlich unter der Bezeichnung Wein in Handel bringe. Schon lange vor dem Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes war allgemein bekannt und vorgeschrieben, dass beim Verkaufe von Wein das Produkt richtig bezeichnet werden müsse und dass unter der Bezeichnung Wein nur das unveränderte Produkt der Reben in Handel gebracht werden dürfe. Der Angeklagte ist nicht nur Landwirt, sondern ein routinierter Güterhändler und Handelsmann, der ganz genau wusste, dass man ein derartiges Getränk nicht als Wein verkaufen oder an Zahlung geben dürfe. Wenn es sich um einen richtig gallisierten Wein handeln würde, so liesse sich das Vorgehen des Angeklagten vielleicht noch entschuldigen, aber wer ein derartiges miserables Getränk zusammenbraut und dann solches unter dem Namen Wein in Verkehr bringt, der verdient keine Schonung. Auch wenn der Angeklagte sogar dieses Produkt als Arbeiterwein dem Damnikaten an Zahlung gegeben hätte, so müsste diese Handlung als strafbar angesehen werden, aber wenn der Angeklagte so unverfroren ist, seinem Fabrikate den stolzen Namen Wein anzuhängen, so übersteigt das das Vorgehen der eigentlichen Kunstweinfabrikanten. Es kann daher keine Rede davon sein, dass es sich um eine Uebertretung von geringer Bedeutung handle, welche nach Art. 53 des Lebensmittelgesetzes mit einer Busse von höchstens Fr. 50. — bestraft würde, noch weniger kann von blosser Fahrlässigkeit geredet werden, denn der Angeklagte hat ja dieses Getränk selbst fabriziert, und wusste also ganz genau, dass es sich um ein sehr fragwürdiges Kunstprodukt und nicht um ein Getränk, das auch nur von ferne den Namen Wein verdient, gehandelt hat.

5. Die Verteidigung hat sich dann darauf versteift, dass der Angeklagte nicht Weinhändler sei und daher von einem Feilhalten des gefälschten Produktes nicht gesprochen werden könne. Der Angeklagte hat aber seinen Kunstwein immerhin in Verkehr gebracht, er hat ihn einem Dritten an Zahlungsstatt gegeben und er hat überdies gewusst, dass der B. eine Wirtschaft betreibe, und dass er die gelieferte Ware in seiner Wirtschaft verwenden werde, daher treffen die Art. 36 und 37 des Bundes-Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vollständig zu und muss daher der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig erklärt werden.

6. Wenn es sich auch nicht um eine Uebertretung von geringer Bedeutung handelt, und diese Art der Weinfabrikation als eine ganz krasse bezeichnet werden muss, so kann doch von einer Gefängnisstrafe Umgang genommen werden, da der Angeklagte sein Fabrikationsprodukt wohl in erster Linie für den Hausgebrauch zusammengesetzt haben wird und die Abgabe an den B. wohl nur eine mehr zufällige ist infolge der Gegenrechnung des B. für die dem Angeklagten gelieferte Arbeit. Immerhin darf eine ganz erhebliche Geldbusse ausgesprochen werden.

7. Die Prozesskosten sind dem schuldigerklärten Angeklagten aufzulegen, von Seite des Damnikaten ist ein Entschädigungsbegehren nicht gestellt worden.

Gefunden und erkannt:

1. Der Angeklagte N. ist der Fälschung von Lebensmitteln schuldig. Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.
2. Derselbe wird zu *Fr. 80.* — Geldbusse verurteilt.
3. Die Staatsgebühr wird auf *Fr. 25. 20* festgesetzt.
4. Der Angeklagte hat die Kosten zu bezahlen und der Gesundheitskommission Hombrechtikon die Untersuchungskosten mit *Fr. 20. 30* zu ersetzen.